

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

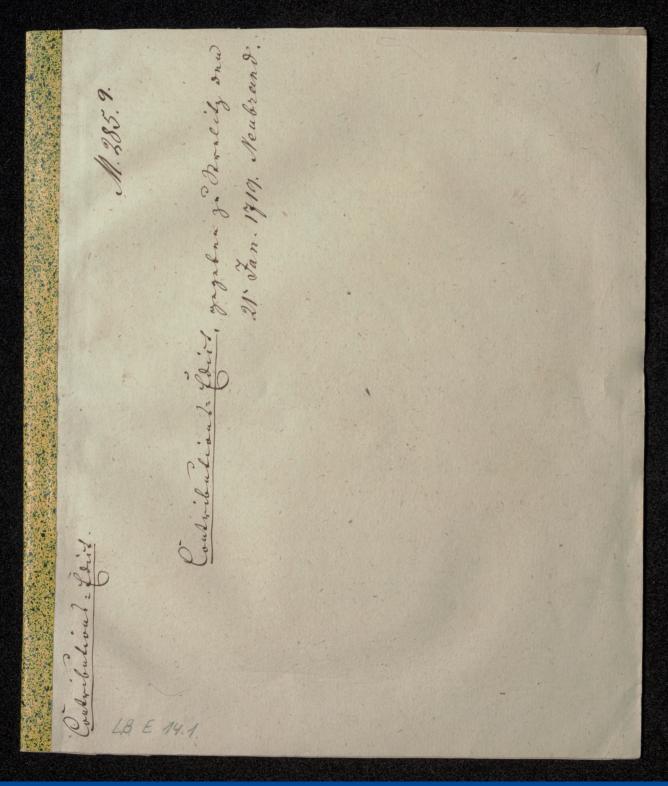
Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 21. January 1719.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthin, [1719]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883126524

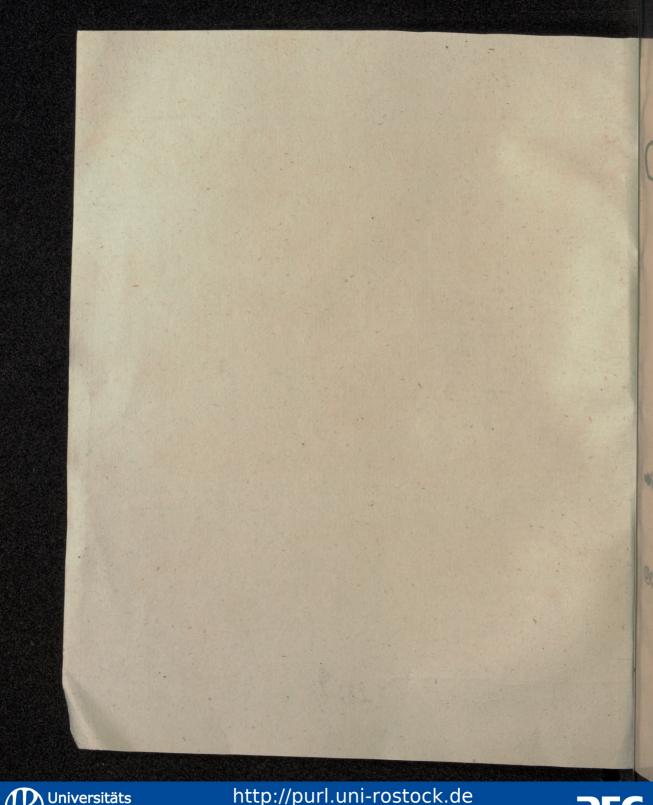
Abstract: Contributions-Edict vom Jahr 1719 für Mecklenburg-Strelitz

Druck Freier 8 Zugang

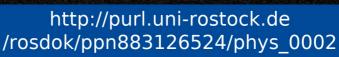












CONTRIBUTIONS-



Wegeben zu Atrelitz

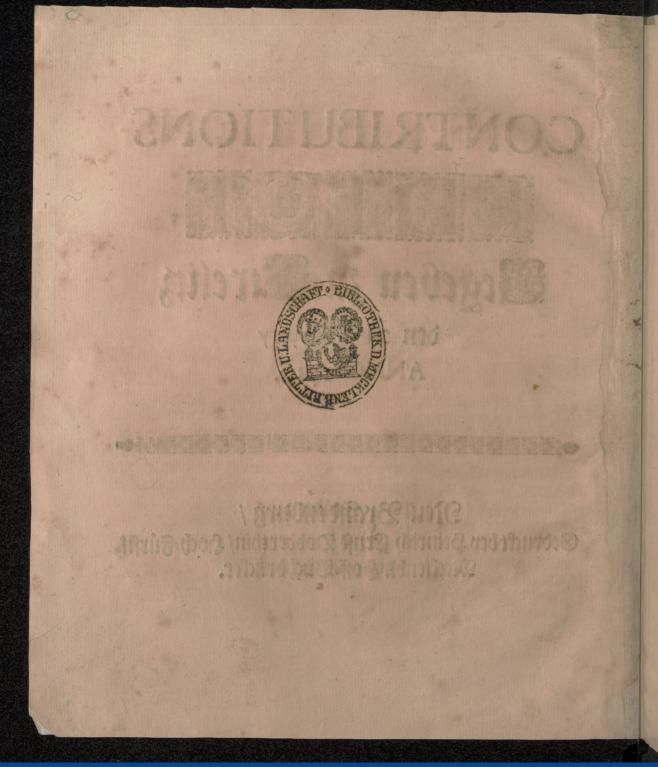
den 21ten January ANNO 1719.

●(秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦秦

Neu-Brandenburg / Gedruckt ben Heinrich Ernst Dobberthin/Hoch-Fürstl. Mecklenbl. Hosse Buchdrucker.

2859









Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich/

Herkog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rateburg/auch Graf zu Schwerin / der Lande Rossock und Stargard HER R.

igen allen und jeden Unsern Haupt-und Amtseuten/Berwaltern/auch denen von der Ritterschaft/Bürgermeistern/Richtern und Rähten in den Städten/und sonsten allen Unsern Unterihanen / auch Stargardischen und zugehörigen Landes Eingesessenen / Geist-und Weltlichen Standes / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen: Welchergestalt Wir der Nohtwendigkeit besinden / zu denen Guarnisons-Legations-Kosten/zuReichs-Deputations=und Creuss-Agen / auch Cammer Zielern einen Beytrag an Gelde von E. E. Ritter-und Landschafft Unsers Stargardischen Trenses zu begehsten. Wann nun hiezu die fordersamste Eintreibung der bes willigten Steuren vonnohten / gleichwol aber der vorige Modus, und wie vorhin gesteuret / abermahls nicht beybehalten und beliebet werden mögen: Indem die Ritterschafft Ihre Immunität und dars



daraus prætendirte Exemtion vor sich und dero Ritter=Husen allegiret/ die Städte aber derselben auss hesstigste contradiciret / mit=hin dieser Punck eine weitere Erörterung und Entscheidung ersordert/ und dannenhero beliebet und resolviret worden / daß pro hoc anno von Unsern Aemtern und Städten der Modus Contribuendi de Anno 1715, pro sundamento genommen/ und darnach in allen Classen gesteuret / von der Ritterschafft aber vor jehozu dem beliebten Qvanto 4000 Athle, nach eigener Eintheilung bengetragen werde / doch daß dieser jehige Modus Contribuendi keinem Theile im gering=sten præjudiciren / und zum Nachtheil gereichen / weniger in suturum zu einiger Consequence oder Behauptung einiges Nechtes wie=der die Aemter/Ritterschaftt oder die Städte gezogen werden soll; Als haben Wir die Einbringung der Contribution, mittelst dieses Edicts, hiemit solgendermassen publiciren und verkündigen / auch darauf setzen / ordnen und besehlen wollen.

I. Daß alle Beamte und andere Bediente auf denen Fürstlichen Aemtern und Höfen/ (ob Sie gleich theils in Loco der Hoff-Staat) in denen Classen, wie Sie im Edick de Anno 1688, bes sindlich/ und wie in vorigen Jahren/ steuren sollen.

2. Bringet die Nitterschafft zu dieser Anlage über= haupt ad Cassam Dier Tausend Athle./ jedoch ebenwenig zu ei= nigen künsttigen Præjuditz, und blos für dieses mahl / und machet deskalls die Eintheilung nach eigenem Gutsinden.

3. Berodnen und gebieten Wir hiemit / daß die in bereits allegirtem Edick vom sten Septembris Anno 1688. gemachte 4. Classes des Ropf-Geldes und Vieh-Schakes / wie auch/was wegen der Nahrung und Handelung gesethet/observiret und herbengetragen werden solle / sedoch in der Maasse / wie in bengefügtem Schemace und Nachricht begriffen/ darnach sich alle Contribuenten

311

au richten haben. Die Pensionarien aber / fo roo, Rible Pension, oder noch darunter geben/ werden hiemit in die zte Classe versetet/ Die aber über 200. Athir. Pension geben/bleiben in der ersten Classe Es follen aber daben die Beamte und andere Adeliche Pensionarien an Endes statt Ihre Specificationes eigens bandig unterschreiben / und mit Ihren Bittschafften bestärcken / daß Sie die Kopf=Stener Edict-mäßig nach Proportion Ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern in und ausser Landes Dieh zur Kutterung bat / muß folches mit specificiren / und davon den Bieh-Schat entrichten : Gleichergestalt sollen die Beam= ten schuldig senu / das Wieh ben Unsern Höfen inegesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Rufter Ihr Befinde und Biebe obne eintige fernere Begerung / ben 20. Rithlr. Fiscalischer Straffe / so auf den Ungehorsame Fall sofort per Executionem einzutreiben / specificiren sollen: Bon dem Befinde wird gesteuret / das Wiehaber muß / als an sich Steur-fren / deshals ber specificiret werden / damit so wol ben der Visitation als sonsten aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

- 4. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malt/Parchimer Maaß/so vom 20. Nov. a. p. zur Mühlen gesbracht wird / 2. ßl. 1½ Pf. Accise gegeben / und von denen versordneten Einnehmern ohne Unterschleiff und Connivirung einsgehoben und geliefert werden.
- Micht weniger sollen gleichfals so wol unsere Beamte als Städte Ihre Specificationes, umb Edick-mäßig zussteuren/nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu entsbalten / schuldig seyn / an Endes statt zu unterschreiben; Und wann die Subscriptiones derer Specificationen, oder auch die Specificationes an sich selbst / sie undgen eingebracht werden / von wem sie wollen/nicht

nicht also / wie in unserm Edict geschrieben und verfasset / eingerichtet worden / sollen sie von unserm Einnehmer ben dem adinterim in Neubrandenburg verordneten. Rasten nicht augenommen wer, den: So aber hierunter einige Parteylichteit und Unterschleissbe-funden wurd / sollen so wohl die Einnehmere als Bürgermeister und Nath / nicht weniger deren Nachbahren / so den Unterschleiss mit befördern / ernstlich dasür angesehen / und nach Besindung gestrasset / auch insonderheit diesenigen / so sich won denen Steuren selbst eximiren / oder sich unterstehen anders zu steuren / als das Edict sie sindet / und darin verordnet / zu Erlegung des Tripliangehalten werden.

Alls wir auch einige Jahre her bemercket / wie bin und wieder viele auff ihre eigene Sand liegende Knechte und Magde dieser unser Berordnung zu wieder / und andern Contribuenten gur mercklichen Beschwerd Ihre Steuer gebührend nicht entrichtet ; Go bat die Obrigfeit eines jeden Orts mit allem Bleiß mit darauff zu seben / daß diese Unordnung weiter nicht gedusdet / sondern ganhlich abgeschaffet werde : Inmassen aller und jeder Obrigkeit in denen Stadten und auff dem Lande hiemit gnadigft und ernstlich befohlen wird / hierunter keinen Unterschleiff zu verstatten / sondern von denen Leuten / welche auff Ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Persohn die vollige Steur nach Maafigebung Diefes Edies abzufodern / ben Bermeidung 10. Rthl. Straffe / welche Sie vor eine jede Perfohn / womit Sie connivîret zu haben / von dem Executore angegeben wird / zu erlegen Immassen wir dann schuldig senn soll.

7. Allen und jeden/wie obstehet / hiemit gnädigst / und gants ernstlich anbefehlen / daß Sie insgesamt / und jeder Contribuent besonders Unserm zu solchen Kasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderte Specification zusamt der ganten contributiop zum längsten innerhalb Seche Wochen / in





in die hierzu Landegangbarer und auff drep viertheil grober Münthe a die Publicationis bahr erlegen / solches auch sub pæna paratissimæ executionis, welche obne weitere Berwarnung so fort wies der die Saumigen vorzunehmen / nicht anders halten sollen.

26 soll auch einseder Stand auff den andern Achtung geben / daß richtig gesteuret werde / und vermittelst seisnes Gewissens zu fordersamster Untersuchung annielden / wo ein Unterschleist von Ihm vermercket worden: So soll auch mit keisnem einige Dispensation vorgenommen werden / es sen dem / daß ein oder anderer ratione Personæwarhaftig miserabilis befunden worden und falls semand / Er sen Beamter / oder wer Er sonst sein mögte / unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen würde / soll selbiger so wol / als auch der Contribuent, so das Seinige nicht richtig angegeben / ohn einstiges Einwenden ad triplum de suo gehalten senn / und dawieder executive versahren werden.

Daf anchallen Querelen, fo fonft wieder Den Executorem geführet / vorgekommen und abgeholffen werde ; Go foll Er das für seine Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auf jedes Pferd so wohl Ihm / als auch auf die demselben contra morosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und Racht 1. Biertel Habern/oder 1. halb Biertel Gerffen nach Parchimscher Maaß / und nebst der Speise täglich an Gelde 8 fil. und foll der Executor von denen Derten/wo Er nicht felbst gegenwartig ift / oder exequiret / auf seine Persohn teine Executions. Gebühr fo= dern / noch die Contribuenten dupliei onere für sich und seine Zugeordnete zugleich ausser special - concession belegen; Auch soll die Executions-Gebühr nicht eber | als von dem Tage / Da Der Executor oder Zugeordneter ben denen restirenden contribuenten anlangen / und würcklich sich auffhalten wird / angerechnet werden : Und so ferne der Executor hiernechst sich weiter im geringsten partenlich bezeiget / zeiget / und einigen Unterschleiff erweißlich und vorsetzlich heget und committiret / soll Er als ein Mein=Endiger gestraffet / und des

Umts ipfo facto entfehet werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Saumnis und Behinderung gehorsamst und ohnsehlbahrlich gelebet / und nach= gesetzet werden möge. So haben wir dieselbe durch dieses offene Edick zu jedermännigliches Wissenschaftt publiciren und verstündigen lassen wollen / wie wir denn ohne dem nach eingebrach= ter Contribution, ob einiger Unterschleiss committiret worden / eine gewisse Commission, wozu einige unserer Bedienten / wie auch von Ritter-und Landschaftt einige von uns bestellet werden sollen / verordnen wollen / solches alles zu untersuchen/ da dann derjenige/ so schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum, sond dern über dis / nach besinden / noch grössere Beld. Strasse zu erlegen/schuldig seyn soll.

Wornach sich einjeder gehorsamlich zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit/welche sonst auff den Fall der Säumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzuseshen wissen wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Beben Strelit den 21. januarij ANNO 1719.



60 begangbarer und auff dren viertheil grober Minonis babr erlegen / folches auch sub pona paratiswelche ohne weitere Verwarnung fo fort wie= C8 n vorzunehmen / nicht anders halten follen. Es foll auch einjeder Stand anff den andern A7 daß richtig gesteuret werde / und vermittelft feis 87 n fordersamster Untersuchung annielden / wo ein C7 Ihm vermercket worden : Go foll auch mit teis 01 nsation vorgenommen werden / es sen denn / daß ratione Persone warhafftig miserabilis befunden wor-02 falls jemand / Er fen Beamter oder wer Er fonft 03 unrecht dispensiret und referiret gu haben/ betroffen 60 iger so wol als auch der Contribuent, so das Set= angegeben / ohn eintiges Einwenden ad triplum nn / und dawieder executive verfahren werden. Daff anchallen Querelen, fo sonst wieder den Execuoorgefommen und abgeholffen werde ; Go foll 5.0 5.0 Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter extenedes Pferd so wohl Ihm / als auch auf die demrofos zur Execution mit gegebene / einen Tag und Sabern/oder 1. halb Biertel Gerften nach Par= / und nebft der Speife taglich an Gelde 8 fl. und von denen Derten/wo Er nicht felbst gegenwärtig et / auf seine Berfohn teine Executions. Gebühr fo= 17 Contribuenten duplief onere fur fich und feine Buge-18 ausser special - concession belegen; Auch soll die übr nicht eber | als von dem Tage / Da der Executor 20 eter ben deuen restirenden contribuenten ansangen / A5 ich aufhalten wird / angerechnet werden: Und so B5 tor hiernechst sied weiter im geringsten parteylich be-A2 zeiget / B2 C2 AT B1 C

